

IX. Verordnungen und Taxen.

Allgemeine Bestimmungen

für den Gebrauch der Bäder sind so reichlich vorhanden, dass hier nur die allerwesentlichsten derselben im Auszug Platz finden können.

Es wird von jedem Badegast erwartet, dass er die in den Bädern nötige Ruhe und Ordnung einhält und sich den Anweisungen des Personals unterwirft; diesem ist seinerseits geordnetes, anständiges und zuvorkommendes Benehmen zur Pflicht gemacht.

Klagen nimmt der Kgl. Badekommissär in seinem Amtszimmer über der Badkasse (Sprechstunden siehe Badeblatt) entgegen; ausserdem liegt auf der Badkasse ein Beschwerdebuch auf. Das Rauchen und das Mitbringen von Hunden in die Bäder ist verboten.

Hilfeleistung beim Aus- und Ankleiden leistet das Badpersonal, soweit es sich mit seinem Dienst verträgt; hilflose Kranke müssen ihr Hilfspersonal selbst mitbringen.

Seife und starkkriechende Stoffe sind nicht zulässig.

Badewäsche ist im Badpreis einbegriffen und wird geliefert.

Zu den Gesellschaftsbädern wird niemand ohne vorher genommenes Reinigungsbad zugelassen. (Auskunft betr. das „Abwaschbad“ giebt die Badkasse.)

Kinder unter 15 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gesellschaftsbädern; ausgeschlossen von denselben sind auch alle Kranke mit anstössigen Leiden (Ausschläge, Wunden etc.).

Nähere Bestimmungen.

Bei dem grossen Andrang zu den Bädern in der Hochsaison, bei dem beschränkten Wasserquantum und der langsamen Füllung der Badebecken ist es mit grossen Schwierigkeiten verbunden, dem Badegast die Annehmlichkeit des

Abonnements auf einen bestimmten Badraum zu bestimmter Zeit zu ermöglichen. Aus den genannten Schwierigkeiten des Betriebs erklärt sich eine Reihe von auf den ersten Blick pedantisch erscheinenden Bestimmungen, deren wesentliche hier folgen.

Die Badkasse für die Bäder liegt zwischen dem grossen Badgebäude und dem Katharinenstift rückwärts und ist geöffnet:

An Werktagen: vormittags 7—12 Uhr,
nachmittags 3—6 „

An Sonn- u. Festtagen: vormittags 7—8 und 11—12 Uhr,
nachmittags 3^{1/2}—5^{1/2} Uhr.

Es sind zwei Schalter vorhanden: der eine für Gesellschaftsbäder, der andere für Einzelbäder.

Wer Gesellschaftsbäder wünscht, kann eine beliebige Anzahl derselben im voraus lösen. Auf der Karte steht das Datum jedes Badetags. Will man einen Tag aussetzen, so muss man das betr. Datum vorher vom Baddiener abstempeln lassen.

Wünscht man Einzelbäder, so löst und bezahlt man die gewünschte Anzahl derselben voraus; will man aussetzen, so muss man es tags zuvor auf der **Badkasse** anzeigen (damit das Bad anderweitig verwendet werden kann).

Sind die gelösten Badkarten verbraucht, so muss man am Tag des letzten Bades sein Abonnement erneuern, widrigenfalls man seine Badstunde und Kabine verliert.

Vorausbestellung von Bädern vor der Ankunft ist nicht statthaft. Neuangekommene können in der Hochsaison nicht darauf rechnen, sogleich das gewünschte Bad zur gewünschten Zeit zu erhalten. Sie lassen sich an der Badkasse unter Namens- und Wohnungsangabe vormerken und werden benachrichtigt, wenn die Reihe an sie kommt. (Wer seine Vormerkung zurückziehen will, ist gehalten, dies der Badkasse mitzuteilen.)

Die Abtretung der Badkarte an eine andere Person ist unter keinen Umständen gestattet. Umtausch der Badstunden und Badräume ist nur durch Vermittlung der Badkasse möglich.

Jeder Badgast, auch wer Freibad hat, muss an der Badkasse eine Karte lösen.

Für Thermaldouche muss an der Badkasse eine Douchekarte gelöst werden.

Es kann nur zu bestimmten Stunden gebadet werden. Die Badstunden sind folgende:

vormittags von 5— 6 Uhr (vom 1. Juni bis 31. August)
 „ „ 7— 8 „
 „ „ 9—10 „
 „ „ 11—12 „
 nachmittags „ 4— 6 „

(In den Zwischenstunden können neuestens die Einzelbäder der Abteilung A und des kleinen Badhauses mittels direkter Füllung aus dem grossen Sammelbecken benützt werden.)

Bäder für Kinder.

Wenn eine erwachsene Person mit angehörigen Kindern badet, so ist für letztere in den Fürstenbädern und den Einzelbädern je nur die Hälfte vorstehender Taxen (Douchen ausgenommen) zu bezahlen.

Ebenso wird für zwei Kinder, welche gemeinschaftlich ein Einzelbad benützen, in diesen Bädern nur die einfache Taxe berechnet.

Kinder dürfen sich auch den Gesellschaftsbädern der Kinder aus der „Herrnhilfe“ im Katharinenstift von 11 bis 12 Uhr vormittags anschliessen.

Kranke mit anstössigen Leiden müssen entweder die für sie bestimmten Einzelbäder nehmen, oder dürfen sie das Gesellschaftsbad des Katharinenstifts nach den Kindern der „Herrnhilfe“ zwischen 11—12 Uhr benützen.

Die Kurtaxe,

welche zugleich die Musiktaxe ist, wird von jedem mehr als zwei Tage sich hier aufhaltenden Fremden erhoben. Sie begreift den unentgeltlichen Besuch der Kgl. Anlagen, der Konzerte der Kurkapelle, der Lesesäle, des Konversations-saales, der Tanzunterhaltungen und Illuminationen in sich. Sie beträgt:

	I. für Mai u. Sept.		II. für Juni, Juli u. August	
	1 Woche auf Mk.	4 Wochen Mk.	1 Woche auf Mk.	4 Woch. u. länger auf Mk.
1. für jede einzeln stehende Person .	3.—	10.—	4.—	12.—
2. bei Familien:				
für den Familien- vorstand . . .	3.—	10.—	4.—	12.—
für jedes weitere erwachsene Fa- milienglied je .	2.—	5.—	3.—	8.—
für Kinder von 5 bis 15 Jahren u. Dienstboten je .	—50	2.—	1.—	3.—

Für die Bezahlung der Kurtaxe, mit deren Erhebung ein von der Kgl. Badkasse hiezu bestellter Diener beauftragt ist, wird auf besonderen Karten von der Kgl. Badkasse bescheinigt. Die Kurgäste sind verpflichtet, auf Verlangen diese Karten zu ihrer Legitimation vorzuweisen.

Gesuche um Ermässigung oder gänzlichen Nachlass wegen Bedürftigkeit sind beim Kgl. Badekommissär vorzubringen oder beim Kurtaxeneinnehmer anzumelden.

Aerzte sind von ihr befreit; ebenso die Familienangehörigen in ihrer Begleitung; ausnahmsweise auch Witwen und Frauen von Aerzten auf Nachsuchen.

Freibäder.

Von der Entrichtung der Badgebühren, nicht aber der Bedienungsgebühren, sind durch lagerbüchliche Berechtigung befreit:

Ein jeder Bürger und jede Bürgerin zu Wildbad und deren Blutsfreunde in auf- und absteigender Linie bis in den dritten Grad, sie seien eingessesen wie sie wollen, desgleichen der Bürger und Bürgerinnen Dienstboten dahier, sowohl Knechte als Mägde, welche wirklich noch in Diensten bei ihnen stehen. Ausgeschlossen hievon sind: Handwerksgehilfen und Handwerkslehrlinge, sowie Haushälterinnen, soweit sie nicht strikte als „Magd“ angesehen werden können.

Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Neuenbürg (einschliesslich der Filiale Waldrennach), sowie der Flecken: Calmbach, Höfen, Gräfenhausen, Obernhausen und Arnbach.

Diese haben sämtlich nur Anspruch auf das Bürgerbad. Der Kgl. Badearzt kann ihnen jedoch ausnahmsweise — in Berücksichtigung besonderer Krankheitsumstände — auch Bassinbäder im grossen Badgebäude anweisen.

Den lagerbüchlich Berechtigten steht der unentgeltliche Gebrauch der Doucheapparate nicht zu.

An Bedienungsgebühren haben sie zu entrichten
für jedes Bassinbad: im Katharinenstiftsbade 20 Pf.
im grossen Badgebäude 30 Pf.

Der Kgl. Badarzt hat die Befugnis, den Aerzten und den sie begleitenden Familienangehörigen in sämtlichen Badräumen, ausgenommen die Fürstenbäder, „Freibäder“ in unbeschränkter Zahl zu bewilligen, und sind deshalb entsprechende Wünsche persönlich oder schriftlich direkt an ihn zu richten.

Wer sonst Anspruch auf Freibäder zu haben glaubt oder aus Bedürftigkeit darum bitten will, wendet sich entweder

an den Kgl. Badkommissär persönlich oder meldet sein Gesuch beim Kurtaxenerheber an.

(Aufnahme ins Katharinenstift betreffend s. den Artikel Wohlthätigkeitsanstalten.)

Polizeiliche Bestimmungen.

Mietsstreitigkeiten entscheidet das Gemeindegericht auf dem Rathaus. Sein Vorstand ist der Stadtschultheiss. Ihm untersteht auch die Ortspolizei. Gegen Entscheidungen des Gemeindegerichts steht den Parteien die Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs bei dem Kgl. Amtsgericht in Neuenbürg zu.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften bezüglich des Besuches der Kgl. Anlagen, der Trinkhalle und deren Umgebung, sowie des Kurplatzes seien erwähnt:

Während der Musik ist das Rauchen in der Trinkhalle verboten.

Das Mitführen von Hunden in die Trinkhalle und auf den Kurplatz während der Musik ist verboten.

In die Anlagen dürfen bloss kleine Hunde mitgebracht werden; dieselben sind aber an der Leine zu führen.

Kindern kann der Zutritt nur gestattet werden, wenn sie unter Aufsicht von Erwachsenen sind. Für Uebertretungen der Kinder haben deren Angehörige einzustehen.

Das Fahren mit Kinderwagen wird nur insoweit geduldet, als dadurch keine Belästigung der Kurgäste entsteht.

Radfahren ist die Hauptstrasse von der Brücke beim Gasthaus zur Eisenbahn bis zu den letzten Häusern der Kernerstrasse oberhalb der katholischen Kirche verboten. Die König-Karlstrasse darf in langsamem Tempo befahren werden.

In den Kuranlagen ist das Radfahren und Reiten verboten.

